

Anlage 1 zur Vorlage 186/2006

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld

I. Grundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

III. Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

IV. Anspruchsberechtigte

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren, für die eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht in Frage kommt.
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten oder die offene Ganztagschule besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

V. Erforderlichkeit

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschul- ausbildung befinden oder
3. an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
4. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten;

die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

VI. Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder
- in anderen geeigneten Räumen.

VII. Erlaubnispflicht

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das Jugendamt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung bis zu drei fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet.

VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

IX. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt, durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt oder durch Vermittlung durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie kann auch von einem Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Das Jugendamt wird hierdurch jedoch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen. Über die Modalitäten der Vermittlungstätigkeit des

Trägers der freien Jugendhilfe sind deshalb zwischen diesem und dem Jugendamt Vereinbarungen zu treffen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

X. Beratung und Qualifizierung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.¹

XI. Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Ziffer V. dieser Richtlinien ist, sowie
- von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird. Dieses gilt auch für eine von den Erziehungsberechtigten nachgewiesene Tagespflegeperson, die für die Betreuungsaufgabe geeignet ist.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der Anlage „Höhe der Geldleistung“, die Teil dieser Richtlinien ist. Sie ist abhängig vom notwendigen Betreuungsumfang. Dieser richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Geldleistung wird jährlich der Kostenentwicklung angepasst. Als Grundlage hierfür gilt die Fortschreibung des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird unterhaltspflichtigen Personen keine Geldleistung gewährt.

XII. Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit : 5 Tg. = durchschnittl. tägl. Betreuungszeit). Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt. Sie beinhaltet

- für jedes Kind in Kindertagespflege die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- für jedes Kind in Kindertagespflege einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,

¹ entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom April 2006 sowie den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Dezember 2005

- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (zzt. jährlich 79 €) für die Tagespflegeperson als angemessen angesehen,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt. Als Orientierungsfaktor für die konkrete Höhe des zu erstattenden Betrags dient die Alterssicherung einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 400,- € liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,5 %. Dieses entspricht derzeit 78,00 Euro/Monat, so dass ein Erstattungsbetrag bis zu 39,00 Euro/Monat (= hälftige Erstattung nachgewiesenen Aufwendungen) pro Kind angemessen ist. Bei Betreuung von 2 und mehr Kindern erhöht sich der Beitrag entsprechend. Als Höchstbetrag wird eine finanzielle Leistung von 78,- €/Monat als angemessen angesehen.

XIII. Zeiten ohne Betreuung

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

XIV. Fahrtkosten

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt, den die Wohnung der Pflegeperson von der elterlichen Wohnung des Kindes entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstagen je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt.

XV. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

XVI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 26.05.1994, zuletzt geändert am 01.01.2003, ihre Gültigkeit.